



2015/2116(INI)

15.3.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zur Anwendung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf („Gleichbehandlungsrichtlinie für den Bereich Beschäftigung“)
(2015/2116(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Michaela Šojdrová

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass aus dem Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie hervorgeht, dass alle 28 Mitgliedstaaten die Richtlinie in ihr nationales Recht umgesetzt haben, dass aber Rechtsvorschriften allein keine vollständige Gleichheit gewährleisten können und daher mit geeigneten politischen Maßnahmen kombiniert werden müssen; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament bereits politische Maßnahmen, wie die Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen verabschiedet hat und dass solche Maßnahmen das Potential haben, zu einer besseren Gleichstellung von Frauen in der Arbeitswelt beizutragen und den Zugang von Frauen zu Führungspositionen zu verbessern; in der Erwägung, dass Rechtsvorschriften zwar als wichtiges Instrument für die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter zu betrachten sind, sie aber mit normativen Verfahren und Kampagnen verknüpft werden müssen, damit die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur Eingang in die Rechtsetzung findet, sondern sich dieser Wandel auch in der öffentlichen Meinung vollzieht;
- B. in der Erwägung, dass die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG evaluiert worden ist und das Europäische Parlament in seinem Bericht vom 25. Juni 2015 seine ernsthaften Bedenken hinsichtlich der Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen zum Ausdruck gebracht hat;
- C. in der Erwägung, dass soziale Ungleichheiten, insbesondere was die Gleichbehandlung in der Beschäftigung betrifft, nur durch Maßnahmen bekämpft werden können, mit denen eine bessere Wohlstandsverteilung sichergestellt wird und die eine reale Erhöhung der Gehälter und die Förderung arbeitsrechtlicher Regelungen, der Regulierung der Arbeitszeiten sowie des Beschäftigungsschutzes zur Grundlage haben, insbesondere durch den Abschluss von Tarifverträgen sowie die Sicherstellung eines allgemeinen und kostenlosen Zugangs zu qualitativ hochwertiger öffentlicher Gesundheitsversorgung und Bildung;
- D. in der Erwägung, dass Frauen häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen und beim Zugang zum Arbeitsmarkt Opfer negativer Diskriminierung sind, insbesondere Mütter sowie Frauen, die einen Kinderwunsch haben;
- E. in der Erwägung, dass Frauen meistens die Hauptverantwortung für die Betreuung von Kindern, älteren und sonstigen pflegebedürftigen Personen, Familie und Haushalt tragen und dass diese Verantwortung größer ist, wenn sie Kinder mit Behinderungen haben; in der Erwägung, dass dies unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang von Frauen zu Arbeitsplätzen und ihre berufliche Entwicklung hat und sich nachteilig auf ihre Beschäftigungsbedingungen auswirken kann, etwa wenn Frauen unfreiwillig in

Teilzeitarbeit beschäftigt sind oder in prekäre Beschäftigungsformen gedrängt werden, wobei all diese Faktoren zu einem Lohn- und Rentengefälle führen;

- F. in der Erwägung, dass Alleinerziehende, dabei vor allem alleinerziehende Frauen, deutlich häufiger von Erwerbsarmut betroffen sind als andere, und dass Alleinerziehenden bei allen beschlossenen Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte;
- G. in der Erwägung, dass Frauen bei der Wahrnehmung ihrer familiären Verpflichtungen eine große Bandbreite an Fähigkeiten und Kompetenzen erwerben, die ihre persönliche und berufliche Entwicklung bereichern; in der Erwägung, dass diese Kompetenzen daher von der Gesellschaft und den Arbeitgebern anerkannt werden sollten;
- H. in der Erwägung, dass die Europäische Union mit einer schwerwiegenden Wirtschafts-, Finanz- und Sozialkrise konfrontiert ist, von der vor allem Frauen auf dem Arbeitsmarkt und in ihrem Privatleben betroffen sind, da sie sich eher in prekären Beschäftigungsverhältnissen befinden, stärker von Arbeitslosigkeit bedroht sind und über keinen Sozialversicherungsschutz verfügen;
- I. in der Erwägung, dass es an Bestimmungen mangelt, die für eine möglichst gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf sorgen, weshalb erwerbstätige Elternteile diskriminiert werden;
- J. in der Erwägung, dass Frauen trotz der theoretischen Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten weiterhin Opfer von mehrfacher, unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt sind; in der Erwägung, dass es angesichts der Vielzahl der möglichen Fälle von mittelbarer Diskriminierung gerechtfertigt ist, sich auf die klassische Formel zu berufen, wonach Diskriminierung dadurch entsteht, dass unterschiedliche Vorschriften auf vergleichbare Situationen angewandt werden oder dass dieselbe Vorschrift auf unterschiedliche Situationen angewandt wird; in der Erwägung, dass Frauen nicht immer über die Rechte informiert werden, die ihnen nach geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften zu Gleichheit und Diskriminierung zustehen, oder an der Wirksamkeit der Meldung von Diskriminierungsfällen zweifeln; betont daher, wie wichtig Informationsbroschüren, Ratgeber, Aufklärungskampagnen und Informationsportale sind;
- K. in der Erwägung, dass es Aufgabe der Kommission ist, die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG in den einzelnen Mitgliedstaaten zu überwachen und auf etwaige Mängel bei der Durchsetzung hinzuweisen und diese zu beheben;
 - 1. nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass es in einigen Mitgliedstaaten keine Rechtsprechung dazu gibt, was unter einer „mittelbaren Diskriminierung“ zu verstehen ist, und dass sich einige Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie schwertaten, diesen Begriff zu definieren; regt an, dass die Kommission den Mitgliedstaaten bei solchen Auslegungsproblemen beratend zur Seite steht;
 - 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, geschlechtsneutrale berufliche Einstufungen und Evaluierungssysteme auszuarbeiten, da dies für die Förderung von Gleichbehandlung unerlässlich ist;
 - 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, kostenlose und qualitativ hochwertige öffentliche

Dienstleistungen zu fördern, mit denen die angemessene und notwendige Pflege und Betreuung von Kindern, Kranken und alten Menschen sichergestellt wird;

4. weist auf die niedrige Zahl der Beschwerden hin, die nur einen Bruchteil der tatsächlichen Fälle von Diskriminierung in der gesamten EU darstellen; weist darauf hin, dass die Zahlen in einigen Mitgliedstaaten möglicherweise deshalb so niedrig sind, weil eindeutige Fälle von Diskriminierung nicht gemeldet und die dafür Verantwortlichen nicht belangt werden; weist drauf hin, dass die Anstrengungen verdoppelt werden müssen, was die Sensibilisierung und Aufklärung, einen besseren Zugang zu Gerichten und Beschwerdemechanismen, die Verlängerung der (derzeit zu kurzen) Fristen für Beschwerden wegen Diskriminierung, die Reduzierung der Dauer und Kosten von Gerichtsverfahren und einen größere Verfügbarkeit der Prozesskostenhilfe für mittellose Beschwerdeführer (größtenteils Frauen) anbelangt;
5. bedauert, dass die Richtlinie 2000/78/EG keine besonderen Bestimmungen zu mehrfacher Diskriminierung enthält, obgleich darin wenigstens darauf hingewiesen wird, dass Frauen oftmals Opfer mehrfacher Diskriminierung sind; weist ferner darauf hin, dass die Kombination von zwei oder mehr Ausprägungen der Diskriminierung wegen jeweils unterschiedlicher Schutzniveaus zu Problemen führen kann; hebt hervor, wie wichtig es ist, dass der Rat so bald wie möglich eine Einigung erzielt, was einen gemeinsamen Standpunkt zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Umsetzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung (COM(2008)0426) betrifft, der vom Europäischen Parlament im April 2009 in erster Lesung verabschiedet wurde und in dem mehrfache Diskriminierung ausdrücklich angesprochen wird;
6. erinnert daran, dass es wegen fehlender Gleichstellungsdaten schwierig ist, Diskriminierungsfälle zu bewerten und mit Beweisen zu untermauern, was insbesondere für mittelbare Diskriminierung gilt, bei der Statistiken eine wesentliche Rolle spielen, wenn es darum geht, die nachteiligen Auswirkungen von scheinbar neutralen Maßnahmen nachzuweisen, die an eine bestimmte Bevölkerungsgruppe gerichtet sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, unter anderem im Rahmen der nationalen Berichterstattung und in dem jährlichen Gemeinsamen Bericht über Sozialschutz und soziale Eingliederung harmonisierte und homogene Statistiken zu erstellen, mit denen sämtliche Lücken geschlossen werden, die bei der Erhebung von Gleichstellungsdaten bestehen, damit diese Daten vergleichbar und nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden und verschiedenen Faktoren Rechnung tragen, wie etwa den Unterschieden zwischen Frauen mit und ohne Qualifikation, zwischen Frauen mit und ohne familiäre Verpflichtungen sowie Frauen, die Hauptverdiener im Haushalt sind, damit eine korrekte Bewertung der mehrfachen und mittelbaren Diskriminierung vorgenommen und festgestellt werden kann, ob Frauen häufiger von bestimmten Formen der Diskriminierung betroffen sind als Männer;
7. fordert die Mitgliedstaaten auf, arbeitsrechtliche Bestimmungen umzusetzen, mit denen die Regulierung der Arbeit, der Abschluss von Tarifverträgen, der soziale Schutz und ein höheres Lohnniveau gefördert werden; fordert die Mitgliedstaaten zudem auf, Rechtsvorschriften abzuschaffen, die prekäre Beschäftigungsverhältnisse zulassen oder regeln;

8. fordert die Mitgliedstaaten auf, mehr Bewusstsein zu schaffen, eine öffentliche Debatte anzuregen und entschiedene Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter zu ergreifen, die mit ausreichend Haushaltsmitteln ausgestattet sind und Schulungen für Fachkräfte in einem institutionellem Rahmen umfassen, damit wirksame Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter angewendet und ungleiche Beschäftigungsbedingungen bekämpft werden können; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Gleichstellungsgremien zu verstärken und dafür zu sorgen, dass sie unabhängig und angemessen finanziert sind, da diese Gremien eine führende Rolle bei der Vereinfachung und Verbesserung der Beschwerdemöglichkeiten für Diskriminierungsopfer, der Verbesserung der Beschwerdemechanismen und der Durchführung von Sensibilisierungskampagnen zu den Rechten von Frauen auf dem Arbeitsmarkt einnehmen sollten;
9. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Arbeitsaufsichtsgremien zu entwickeln und zu stärken, und zwar mittels der Bedingungen, der finanziellen Mittel sowie der Humanressourcen, die eine wirksame Präsenz vor Ort erlauben, um prekäre Beschäftigungsverhältnisse, unregelmäßige Arbeit und Diskriminierung im Arbeitsumfeld sowie Lohndiskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die Gleichstellung von Männern und Frauen, zu bekämpfen;
10. weist darauf hin, wie wichtig die Umkehr der Beweislast ist, damit eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Beschwerden wegen Diskriminierung vor Gericht und durch andere zuständige Behörden gewährleistet ist; erachtet es für notwendig, dass die korrekte Anwendung dieses Konzepts im Rahmen der Ausbildung von nationalen Richtern und Angehörigen der Rechtsberufe gefördert wird;
11. fordert die Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen von beschäftigungspolitischen Maßnahmen mehr Engagement zu zeigen; fordert die aktive Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei der Haushaltsplanung, etwa indem die Kommission den Austausch bewährter Praktiken fördert; fordert ferner Maßnahmen, mit denen die Beschäftigung von Frauen zu fairen Bedingungen, ohne unsichere Beschäftigungsformen, mit einem gesunden Gleichgewicht zwischen Privat- und Berufsleben und mit lebenslangem Lernen gefördert werden, sowie Maßnahmen, mit denen das Lohn- und Rentengefälle verringert und im Allgemeinen die Situation von Frauen am Arbeitsmarkt verbessert werden kann;
12. begrüßt es, dass die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten eine Form von positiven Maßnahmen im Rahmen des Anwendungsbereichs der Richtlinie erwägen;
13. betrachtet mit Sorge, dass nationale Gerichte tendenziell am unteren Ende des gesetzlich vorgesehenen Sanktionsrahmens bleiben und den geringstmöglichen Schadensersatz zuerkennen; weist darauf hin, dass die Kommission den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über Sanktionen und Rechtsbehelfe erhöhte Aufmerksamkeit schenken muss, damit sichergestellt ist, dass das nationale Recht nicht, wie vom Gerichtshof der Europäischen Union festgestellt wurde, rein symbolische Strafen vorsieht oder dass in Fällen von Diskriminierung lediglich Verwarnungen ausgesprochen werden;

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	15.3.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 -: 1 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Maria Arena, Vilija Blinkevičiūtė, Anna Maria Corazza Bildt, Viorica Dăncilă, Anna Hedh, Mary Honeyball, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Elisabeth Köstinger, Margot Parker, João Pimenta Lopes, Liliana Rodrigues, Michaela Šojdrová, Ernest Urtasun, Beatrix von Storch, Anna Záborská, Jana Žitňanská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Stefan Eck, Linnéa Engström, Rosa Estaràs Ferragut, Evelyn Regner
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Jens Geier, Sabine Verheyen, Patricija Šulin